

## Fremdfirmenordnung

Ziele der Sicherheitsinformationen sind der Schutz der Mitarbeiter, der Einrichtungen der Biogasanlage und der Umwelt sowie der Schutz der Mitarbeiter von Fremdfirmen auf dem Gelände der Biogasanlage.

Die Mitarbeiter der Biogasanlage bemühen sich ständig, durch Schaffung sicherer Einrichtungen und Schutzvorrichtungen und sicherheitsbewusstem Verhalten und fachgerechtem Arbeiten sich selbst und andere zu schützen.

Deshalb wird auch von Fremdfirmen die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechend der EG-Richtlinie 2001/45, der staatlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen wie z.B. Betriebssicherheitsverordnung, Richtlinien, Technische Regeln) und der Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sowie alle dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Auflagen erwartet.

1. Arbeiterlaubnis auf dem Betriebsgelände hat nur, wer an der Sicherheitseinweisung für Fremdfirmenpersonal teilgenommen hat.
2. Kenntnisse und Befolgung der für die auszuführenden Arbeiten geltenden Unfallverhütungsvorschriften werden vorausgesetzt.
3. Die Anwesenheit auf dem Betriebsgelände muss unserem Betriebsleiter bzw. Bevollmächtigtem täglich VOR Aufnahme der Tätigkeit persönlich oder über den Vorgesetzten gemeldet werden.
4. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände und in den Betriebshallen ist nur gestattet, soweit es die Auftragsdurchführung erfordert.
5. Kraftfahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Anmeldung auf das Betriebsgelände fahren. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf dem zugewiesenen Platz gestattet.
6. Die Lagerung von Materialien ist nur an den Stellen zulässig, die unser Betriebsleiter bzw. Bevollmächtigter zugewiesen hat.
7. Den Anweisungen des Betriebsleiters bzw. Bevollmächtigten ist Folge zu leisten. Bei gegebenem Anlass ist der Betriebsleiter auch befugt, die Einstellung aller Arbeiten anzuweisen.
8. In den Betriebsgebäuden sind die Hinweise zum Rauchverbot zu beachten. Das Rauchen innerhalb von Fahrzeugen ist nicht erlaubt.
9. Im gesamten Werk besteht ein striktes Alkoholverbot.
10. Der Verzehr von Speisen ist nur im Bürogebäude/-raum zulässig.
11. Bei Berührung mit Substraten sind die entsprechenden Körperstellen zu reinigen. Ein Waschraum steht hierfür im Betriebsgebäude zur Verfügung.
12. Zur jeweiligen Arbeit ist die entsprechend berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.
13. Es dürfen nur Werkzeuge benutzt werden, die entsprechend BetrSichV geprüft und für den jeweiligen Einsatzbereich zugelassen sind – Prüfbescheinigungen sind auf Verlangen vorzulegen.
14. Mobil-Telefone dürfen in den ausgewiesenen Bereichen nicht verwendet werden.
15. Hinweisen durch Verbots-, Gebots- und Warnzeichen ist in den gekennzeichneten Bereichen unbedingt Folge zu leisten.
16. Für Aufenthalt und Arbeiten in evtl. ausgezeichneten Ex-Bereichen gelten besondere Vorschriften, die durch den Betriebsleiter bzw. Bevollmächtigten gesondert angewiesen werden.
17. Für Arbeiten mit Zündgefahren wie Schweißen, Trennen, Schleifen, Löten etc. ist ein schriftlicher Freigabeschein erforderlich, der von Betriebsleiter bzw. Bevollmächtigten unterschrieben ist. Ohne diese Unterschrift auf dem Erlaubnisschein darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
18. Das Einsteigen in Tanks, Gruben und Schächte sowie das Arbeiten in solchen Bereichen ist ebenfalls nur erlaubt, wenn ein solcher Freigabeschein (Befahrerlaubnis) vorliegt.



## Fremdfirmenordnung



19. Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

20. Bei Arbeiten mit Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüsten muss deren sicherer Zustand vorher geprüft werden.



21. Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen und Betriebsmittel, insbesondere von Maschinen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Krananlagen ist nicht gestattet.

22. Jeder Beschäftigte hat an seinem Arbeitsplatz für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Der Arbeitsplatz ist am Ende des Arbeitstages so zu sichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können.



23. Abfälle dürfen nur nach Absprache mit dem Betriebsleiter bzw. Bevollmächtigten innerhalb des Betriebsgeländes entsorgt werden. Andernfalls müssen sie zur sachgerechten Entsorgung mitgenommen werden.



24. Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass für die folgenden Arbeiten (ankreuzen) die Eignung und Qualifizierung der Mitarbeiter des Auftragnehmers nachweisbar vorhanden sind, ausschließlich geeignete und arbeitsspezifisch sichere Werkzeuge verwendet werden, Unterweisung und schriftliche Beauftragung durch den Arbeitgeber vorliegen und die erforderliche Schutzausrüstungen und gegebenenfalls arbeitsmedizinische Vorsorge vorhanden sind:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen.
- Umgang mit Gefahrstoffen (Methan, Biogas).
- Arbeiten in Ex- Bereichen
- Schweiß-, Schleif-, Trennarbeiten oder andere Arbeiten unter Freisetzung therm. Energie.
- Außergewöhnliche Arbeiten ( z.B. Arbeiten mit Laser, Schwertransporte, Kranarbeiten).



### Rettungseinrichtungen



25. Orientieren Sie sich am Arbeitsplatz über Standort und Funktionsweise der Feuerlöscheinrichtungen und Erst-Hilfe-Einrichtungen sowie über die Fluchtwege.



26. Bei Auslösung von Feueralarm müssen die Arbeiten sofort eingestellt und der gekennzeichnete Sammelplatz aufgesucht werden.



27. Bitte melden Sie Beobachtungen von Gefährdungen oder Störungen sofort Ihrem Vorgesetzten oder direkt dem Betriebsleiter bzw. Bevollmächtigten. Bei Verletzungen und Unfällen leisten Sie erste Hilfe bzw. verständigen Sie den Ersthelfer. Dem Vorgesetzten und dem Betriebsleiter bzw. Bevollmächtigten müssen Unfälle umgehend gemeldet werden.



Notruf:                      Ersthelfer: \_\_\_\_\_  
                                    Notrufzentrale: 112

Firmenname: \_\_\_\_\_

Betriebsleiter bzw. Bevollmächtigter: \_\_\_\_\_ (Tel.: \_\_\_\_\_)

**Fremdfirmenordnung wurde gelesen und verstanden und wird in allen Punkten befolgt:**

\_\_\_\_\_  
(Unterschriften aller anwesenden Mitarbeiter der Fremdfirma / Datum)